Amtsgericht Springe
Geschäfts-Nr.: 3 K 9/25
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

31832 Springe, den 19.11.2026
Fernruf: (05041) 2031-0
Durchwahl: (05041) 2031-41
Telefax: (05041) 2031-92
Postanschrift: Amtsgericht
Zum Oberntor 2
31832 Springe

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 01.02.2027, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Zum Oberntor 2, Saal 17, versteigert werden das im Grundbuch von Eldagsen Blatt 2921 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses:

Gemarkung Eldagsen, Flur 8, Flurstück 130/6, Gebäude- und Freifläche, Südstraße 22, Größe 416 m² (Einfamilienhaus, Bj. um 1957, Wohnfläche ca. 124 m², angebautes Nebengebäude).

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 31.07.2025.

Verkehrswert: 180.000,00 EUR

Informationen siehe auch unter www.ag-springe.niedersachsen.de und www.versteigerungspool.de. Unter www.versteigerungspool.de kann auch das erstellte Gutachten heruntergeladen werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zu

schlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Minder
Rechtspfleger

Beglaubigt
31832 Springe, 24. November 2026

Kehe, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle